

DER VORSTEHER  
DES EIDG. FINANZ- UND  
ZOLLDEPARTEMENTS

3003 Bern, den 17. Mai 1972

Sehr geehrter Herr Staatssekretär,

In Erinnerung an unsere persönliche und freundschaftliche Aussprache anlässlich der Paraphierung des neuen schweizerisch-deutschen Doppelbesteuerungsabkommens vom Juni 1971 in Bern möchte ich Ihnen über den Stand des Verfahrens zur Genehmigung des Abkommens vom 11. August 1971 in den eidgenössischen Räten berichten und Ihnen gleichzeitig ganz offen die Schwierigkeiten darlegen, denen wir begegnet sind und die wir überwinden müssen und wollen.

Es ist Ihnen bekannt, dass das neue Abkommen in der schweizerischen Presse einer äusserst heftigen Kritik unterzogen worden ist, die naturgemäss auch in der vorberatenden Kommission und im Plenum des Ständerates (Prioritätsrat) zum Ausdruck kam. Wenn der Ständerat am 26. April dem Abkommen schliesslich mit 29 zu 4 Stimmen zugestimmt hat, so ist das im wesentlichen wohl darauf zurückzuführen, dass wir

- für das deutsche Anliegen, durch die Abkommensrevision die Tendenz zur Abwanderung deutscher Steuerpflichtiger ganz wesentlich zu vermindern, bei den Ständeräten Verständnis finden konnten,
- darauf hinweisen konnten, dass in der Bundesrepublik die Genehmigung des Abkommens, und parallel dazu, der Erlass des Aussensteuergesetzes, dessen Zustandekommen das Abkommen, wenigstens indirekt, voraussetzt (Art. 4 Abs. 4, Art. 13 Abs. 5, Briefwechsel Ziff. 2, Verhandlungsprotokolle 29.9. 1971 und 10.3.1972 zu Art. 4 Abs. 1, 8, 9) zügig voranschreiten, und

Herrn Dr. Hans Georg EMDE  
Staatssekretär im Bundesministerium  
für Wirtschaft und Finanzen  
Rheindorfer Strasse 108

D-53 B o n n 1

- bezüglich des schweizerischen Grundvermögens der in der Bundesrepublik ansässigen Schweizerbürger auf die Verständigungslösung vom 10. März 1972 verweisen konnten, die wenigstens übergangsweise praktisch die Beibehaltung der bisherigen Steuerbefreiung (statt der Anrechnung) auf deutscher Seite bewerkstelligt. Der Ständerat hat aber den Bundesrat durch ein Postulat aufgefordert, bei nächster Gelegenheit im Wege einer Abkommensrevision mit der Bundesrepublik die seit 1931 geltende Befreiung des schweizerischen Grundvermögens der Deutschschweizer wieder herzustellen, wobei eine erhebliche Minderheit im Rat sogar für die verpflichtendere Form der Motion anstelle des Postulates eingetreten war.

Leider hat sich meine Hoffnung, durch den Beschluss des Ständerates sei nun der Weg für eine reibungslose Abwicklung des Genehmigungsverfahrens auch im zweiten Rat, dem Nationalrat, geebnet, nicht erfüllt. In der gestrigen ganztägigen Sitzung der vorberatenden Kommission des Nationalrates haben 17 von 21 Votanten, bei aller Anerkennung der durch das Verhandlungsprotokoll vom 10. März 1972 bewirkten vorläufigen Milderung, die Mehrbelastung, die künftig mit dem Uebergang zur Steueranrechnungsmethode bei schweizerischen Liegenschaften für in der Bundesrepublik ansässige Schweizerbürger verbunden ist, umso heftiger beanstandet, als

- in diesen Fällen nicht von Steuerflucht, die - wie die ganze Abkommensrevision zeigt - auch die Schweiz nicht als schützenswert erachtet, gesprochen werden könne,
- überdies der Bund nach Artikel 45bis der Bundesverfassung (angenommen in der Volksabstimmung vom 16. Oktober 1966) verpflichtet sei, die Beziehungen der Auslandschweizer zur Heimat zu fördern,
- Schweizerbürger in der Bundesrepublik nach dem Zusatzprotokoll von 1956 mit Bezug auf ihr unbewegliches Heimatvermögen auch vom deutschen Lastenausgleich ausgenommen worden waren,
- das neue Abkommen auch gewisse Unterscheidungen qua Staatsangehörigkeit macht (Art. 4 Abs. 4).

Ich möchte meinerseits alles versuchen, um zu verhindern, dass sich aus dieser "Grundwelle zugunsten der Auslandschweizer" eine Verzögerung in der Ratifikation des Abkommens durch den Nationalrat ergibt, der seine Sommersession am 30. Juni abschliesst und erst im September zur ordentlichen Herbstsession wieder zusammentritt. Die rascheste Lösung wäre, wenn sich die deutsche Seite bereitfinden könnte, in Form eines Zusatzabkommens Hand zu bieten zu einer Ergänzung von Artikel 24 Absatz 1 Ziffer 1 des neuen Doppelbesteuerungsabkommens (Ausnahme von der deutschen Bemessungsgrundlage für schweizerisches Grundeigentum, Einkünfte daraus und Gewinne aus dessen Veräusserung, wenn dieses Grundeigentum einem in der Bundesrepublik ansässigen Schweizerbürger gehört, der nicht auch deutscher Staatsangehöriger ist). Ein solches Zusatzabkommen könnte kurzfristig paraphiert und unterzeichnet werden und wäre hernach, wie das Doppelbesteuerungsabkommen, den Parlamenten beider Staaten zur Genehmigung zu unterbreiten.

Auf deutscher Seite haben Sie seinerzeit mit einer raschen parlamentarischen Behandlung des Abkommens und des Aussensteuergesetzes bis spätestens Mitte des Jahres gerechnet. Unter dieser Voraussetzung haben auch wir auf unserer Seite den Abschluss des parlamentarischen Verfahrens in der kommenden Junisession geplant (Genehmigung durch den Nationalrat, Schlussabstimmungen in beiden Räten).

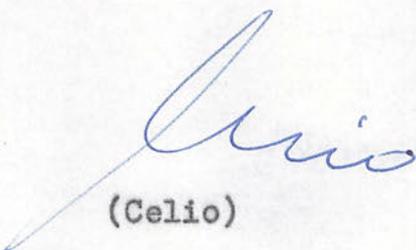
Die Kommission des Nationalrats, die im Juni nochmals zusammentreten und ihre Anträge an das Plenum bereinigen wird, hat uns ersucht, sie noch einlässlich über das Ratifizierungsverfahren sowie die Behandlung des Aussensteuergesetzes im deutschen Parlament zu orientieren; ich wäre Ihnen deshalb ausserordentlich dankbar für entsprechende Mitteilungen bis Mitte Juni.

Sollten sich durch die drängenden Probleme der letzten Tage und Wochen im Zeitplan der deutschen gesetzgebenden Behörden mit Bezug auf Abkommen und Aussensteuergesetz Verzögerungen ergeben, so böte dies die Möglichkeit, in beiden

Staaten das parlamentarische Genehmigungsverfahren über das vorerwähnte Zusatzabkommen mit dem Verfahren über die Genehmigung des Abkommens vom 11. August 1971 zu vereinigen, was auch seine Vorteile hätte.

Ich wäre Ihnen, sehr geehrter Herr Staatssekretär, sehr verbunden, wenn Sie meine vorstehenden Ueberlegungen einer wohlwollenden Prüfung unterziehen wollten. Es liegt mir und dem Schweizerischen Bundesrat daran, alles zu versuchen, um die aufgetauchten Schwierigkeiten zu überwinden und den Weg freizumachen, damit unsere zwischenstaatlichen steuerlichen Beziehungen sich wiederum auf klaren und sicheren Bahnen abwickeln. Um eine Verständigung zu erleichtern bin ich auch gerne bereit, Herrn Dr. Locher, Direktor der Eidg. Steuerverwaltung, zu Ihnen nach Bonn zu delegieren; da er vom 13. bis 15. Juni ohnehin zu Doppelbesteuerungsbesprechungen in Brüssel weilen wird, könnte er Ihnen am 12./13. oder 15./16. Juni zur Verfügung stehen.

Ich sehe Ihrer Antwort mit grossem Interesse entgegen und versichere Sie, sehr geehrter Herr Staatssekretär, meiner ausgezeichneten Hochachtung.



(Celio)